

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ort:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Berichtsjahr
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 9.

Mittwoch, 13. Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Läufer und ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Kennung für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonnabend, den 23. dls. Mts.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.
Die Tagessitzung ist aus dem Anschlage im hiesigen Haussitz zu erschen.

Riesa, am 11. Januar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Loszow.

Montag, den 18. Januar 1904,

vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 1 Fahrzeug und 2000 Stück Zigaretten gegen sofortige Bezahlung
zur Versteigerung.

Riesa, 12. Januar 1904.

Der Ger.-Vollz. des Agl. Amtsgerichts.

Im Auktionslokal hier kommen

Dienstag, den 19. Januar 1904,

vorm. 10 Uhr,

14 Fahrradrahmen, 10 Fahrradgelenke, 1 Büffet und 1 Gläserschrank (beides Rossmann) gegen
sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 12. Januar 1904

Der Ger.-Vollzieher des Agl. Amtsgerichts.

Nr. 17 Sp.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Hm.

Vertisches und Säfisches

Riesa, den 13. Januar 1904.

— Nachmittlicher Bericht über die gestern nachmittag 8 Uhr im Stadtverordneten-Sitzungsraume abgehaltene erste diesjährige Stadtverordnetensitzung. Es wohnten derselben sämtliche Herren Mitglieder des Kollegiums, wie auch die sämtlichen Herren Stadtmüllerei bis auf Herrn Stadtrat Pfeiffermann an. Herr Bürgermeister Dr. Dehne eröffnete als Vorsitzender die Sitzung, begrüßte die Versammlung und gab in langer Rede, auf die wie in einer der nächsten Nummern unseres Blattes zurückzukommen werden, einen Überblick über den Stand der hauptsächlichsten städtischen Angelegenheiten im Vorjahr, wie über ihre vorausichtliche Weiterentwicklung im neuen Jahre. Der Herr Redner hielt am Schlusse seiner Rede den neu in das Kollegium eingetretenen Herrn Schnauder und die wieder gewählten Herren herzlich willkommen und wünschte sie mit Worten der Ermahnung zu treuer und williger Pflichterfüllung in ihr Amt ein. Dem aus dem Kollegium ausgeschiedenen Herrn Stadtr. Hammelb. ber dem Kollegium 28 Jahre ununterbrochen angehört hat, krankheitshalber sein Amt aber nicht weiter übernehmen kann, widmete der Herr Redner Worte des Dankes für seine der Stadt geleisteten Arbeiten und Wöhnen. Nach beendeter Rede verschaffte man zur Wahl eines Vorsitzenden des Kollegiums. Dieselbe erfolgte mittels Stimmentzettel. Von den 18 abgegebenen Stimmen enthielten 17 den Namen des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Oberamtmüller Helsner, eine Stimme enthielt den Namen des Herrn Rechnungs-Inspektors Thost. Auf Befragen seitens des Herrn Bürgermeisters Dr. Dehne, ob Herr Oberamtmüller Helsner die auf ihn gesetzte Wahl als Vorsitzender annähme, antwortete der Herr Oberamtmüller, er halte es für eine große Ehre, Vorsitzender eines Stadtvorstandskollegiums zu sein, wie es das Riesener Kollegium sei; er halte für das in ihm gebrachte Vertrauen, er würde die Wahl an, bitte jedoch um Nachricht. Nachdem Herr Oberamtmüller Helsner den Vorsitz übernommen, verschaffte man zur Wahl eines Stellvertreters. Als solcher wurde auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden per Acclamation Herr Stadtr. Rechnungs-Inspektor Thost ebenfalls wieder gewählt. Derselbe dankte für die Wahl und erklärte sich zur Annahme derselben bereit.

Hierauf wurde die Wahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse vorgenommen. Es wurden hierbei gewählt in den

1. Finanz-Ausschuss: Braune, Romberg, Thost.

2. Kommunale Abstimmungs-Ausschuss: Hilsche, Krebschmar, Möhlisch, Starke, Thost.

3. Markt-Ausschuss: Hilsche, Schnauder, Krebschmar, Möhlisch.

4. Bau-Ausschuss: Schnauder, Schneidler, Möhlisch, Starke, Thost.

5. Niederlausitz-Ausschuss: Braune, Schöpe, Möhlisch.

6. Feuerwehr-Ausschuss: Müller, Möhlisch, Romberg.

7. Armen-Ausschuss: Hilsche, Möhlisch, Thost.

8. Kronenhaus-Ausschuss: Müller, Starke, Romberg.

9. Gesundheits-Ausschuss: Müller, Schneidler, Starke.

10. Sparkass-Ausschuss: Braune, Schneidler, Möhlisch.

11. Schul-Ausschuss: Helsner, Hilsche, Möhlisch, Starke, Thost, Möhlisch.

12. Ritterguts-Ausschuss: Braune, Krebschmar, Möhlisch.

13. Wasserwerks-Ausschuss: Möhlisch, Schöpe, Möhlisch.

14. Stadtbibliothek-Ausschuss: Thost.

15. Garnison-Ausschuss: Möhlisch, Schöpe, Schneidler.

16. Recht- und Verfassungs-Ausschuss: Helsner, Thost, Braune.

17. Schiedsgericht-Ausschuss: Möhlisch, Schöpe, Starke.

18. Ausschuss für die städtischen Gartens- und Parkanlagen:

Helsner, Braune, Hilsche.

19. Ausschuss für die Gewerkschule: Krebschmar und Möhlisch und Tüdje und aus der Bürgerschaft die Herren Schaphausen, Hermann Höhe, Thielermüller, Möhlisch, Schlossermeister, Langenfeld und Schneidler.

Nach Beendigung dieser Wahlen gab der Herr Vorsitzende dem Kollegium vorschlagsmäßig durch Vorlesen Kenntnis von dem Regulativ über die Sitzungen und die Geschäftsleitung des Kollegiums, worauf nach Vorleseung und Vollziehung des Protocols Schluss der Sitzung erfolgte.

— Sonnabend, den 30. Januar, wird das berühmte Udele (Wölker). Quartett aus Wien in Saale des Hotel Höpner ein Konzert geben.

— Die II. Strafkammer des Agl. Landgerichts Dresden verhandelt als Berufungskammer gegen den in Riesa wohnenden Biegelerarbeiter Steffen Slosarcik wegen ungebührlichen Vertrags, Beamtenthebung und Überstandes gegen die Staatsgewalt. Während der Nacht zum 6. September v. J. standierte derselbe in seiner Wohnung zu Riesa. Als deshalb ein Schuhmann einschritt, wurde dieser von S. geschlägt und ihm darauf auch Überstand entgegengesetzt. Das Königl. Schöffengericht Riesa verurteilte den Angeklagten deshalb zu 2 Monaten Gefängnis und 7 Tagen Haft. Die von Slosarcik eingelegte Berufung wurde als unbegründet festgestellt und verworfen, es bleibt demnach bei der Strafe.

— Mit einer guten Tuchrose wollte der Geheilte Ernst Franz Schönerk vom Hilfsarbeiter-Regiment Nr. 32 auf Wehrhaftiusurlaub gehen. Seine Eigentumsrose schenkte ihm aber nicht genug Raum, deshalb entnahm er dem Schrank eines Kameraden dessen Eigentumsrose am 21. Dezember und gab sie seiner Frau zur Aufbewahrung, um bis zu seiner Abreise der Rose sicher zu sein. Der Eigentümer bemerkte aber bald die Abgrenzung des Kleidungsstückes und es wurden noch dessen Verbleib Erörterungen ange stellt. Bei der Wacht stand man zufälligerweise die Rose; der Angeklagte leugnete auf Vorhalt, daß er sie beraubt habe, mußte das aber schriftlich zugeben. Er kam durch diese Sache um seinen Urlaub und außerdem in den Verdacht, die Rose in diebstahlerischer Absicht entnommen zu haben. Das bestritt er aber entschieden, in der Voruntersuchung sowohl, wie in der Hauptverhandlung, die gestern vor dem Amtsgericht in Chemnitz stattfand. Da es nun hin und wieder vorkommt, daß unter Kameraden die Rosen anderer benutzt werden, — obwohl es verboten ist — besonders beim Urlaubsfahrer, so sond der bestens beurteilte, völlig unbescholte Angeklagte mit seinem Schutzvortrag, er habe noch dem Urlaub die Rose wieder in den Schrank zurückbringen wollen, beim Gericht glauben. Er wurde freigesprochen.

— Von der Dresdner Gewerkschule geht und folgende Mitteilung zur weiteren Bekanntgabe zu: Im Hinblick auf die großen Vorteile, welche bei Besuch der Gesellenprüfung besteht, wird den Eltern, Vormündern und Begleitern von Handwerkslehrlingen dringend empfohlen, ihre Schützlinge zur Ablegung dieser Prüfung anzuhalten. Außerdem werden auch die Lehrherren darauf hingewiesen, daß ihnen erheblich die gleiche Pflicht gegen ihre auslernenden Lehrlinge obliegt. Drei jungen Lehrlinge, welche sich der Gesellenprüfung unterziehen wollen, haben, wenn sie bei Lehrherren, die einer Innung als Mitglieder angehören, in der Lehre sitzen, die Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Innung abzulegen, vorzusehen, daß diese das Recht zur Abnahme von Gesellenprüfungen besitzt. Die anderen Lehrlinge haben, wenn sie zur Gesellenprüfung sich melden, ein lebhaft zu versichern und eigenhändig zu schreibendes Schreiben bei der Gewerbe-Kammer einzurichten. Diesem Schreiben sind beizufügen ein ebenfalls selbst

verschöster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der Belege zeigt, daß Lehrgegenstand bezw. das Brugnis des Lehrherrn, daß und wie lange der Lehrling bei ihm in der Lehre steht und die Zeugnisse der Fortbildungsschule oder der gewerblichen Bildungsanstalten, welche der Gesuchsteller besucht hat. Gleichzeitig ist bei Einreichung des Gesuches die Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten. Zur Prüfung für nächste Ostern sind die Bulaßungsgebühren nebst den erforderlichen Unterlagen und die Prüfungsgebühr spätestens bis Ende Januar 1904 einzuzahlen. Später eingehende Gesuche können möglicherweise erst für die Hochsprüfungen berücksichtigt werden.

— Die Konkurse im Deutschen Reich bewegten sich im letzten Biennium bis vergangenen Jahres noch in aufstrebendem Rufe. Nach amtlichen Angaben wurden in dieser Zeit in Deutschland 2105 Konkurse eröffnet, gegen 2049 in der gleichen Periodezeit des Vorjahrs. 346 Betrieben wurden gleich wegen Mangels an Masse abgewiesen. Von den verbliebenen 1759 Konkursen beantragte der Gemeinschuldner in 1057 Fällen selbst die Eröffnung des Verfahrens. 606 neu eröffnete Konkurse entfielen in der Reichszeit auf die 33 deutschen Großstädte, davon 90 auf Berlin, 64 auf München, 50 auf Dresden, 46 auf Hamburg, 38 auf Leipzig. Beendet wurden im gleichen Quarto 2000 Konkurse gegen 2135 im Vorjahr, und zwar 1398 durch Schlußverteilung, 446 durch Zwangsbvergleich, 37 infolge allgemeiner Einwilligung und 119 wegen Mangels an Masse.

— Dem Landtag ist gestern ein weiteres Delikt zugegangen, den Entwurf zu einem Gesetz über das ältere Landesstrafrecht, betreffend. Es sollen darnach aufgehoben werden: Die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften der vor dem 1. Januar 1819 erlassenen Gesetze und die Verordnungen wegen des verbotenen Aufstiegs von 1826. In Kraft bleiben jedoch 1. das Mandat, die auf den Löschern zu beobachtende Gewerbedisziplin, der Entwurf, zu einem Gesetz über das ältere Landesstrafrecht, betreffend. Es sollen darnach aufgehoben werden: Die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften der vor dem 1. Januar 1819 erlassenen Gesetze und die Verordnungen wegen des verbotenen Aufstiegs von 1826. In Kraft bleiben jedoch 1. das Mandat, die auf den Löschern zu beobachtende Gewerbedisziplin, der Entwurf, zu einem Gesetz über das ältere Landesstrafrecht, betreffend, von 1775; 2. das Mandat, den Straßenbau betreffend, von 1781; 3. das Mandat wegen Einschränkung des Handelshandels und der wilde das freie Herauslaufen der Hunde zu treffenden Verordnungen von 1796. An Stelle der Gefangenstrafe, welche in einem vor dem 1. Januar 1819 erlassenen Gesetz angebracht ist, tritt 1. Gefängnis im Sinne des Reichsstrafgesetzes, soweit Gefängnis ohne Begehung eines Höchstbetrags oder in einer 6 Wochen überstehenden Dauer angedroht ist, 2. Haft, soweit Gefängnis in einer 6 Wochen nicht überstehenden Dauer angedroht ist. Ferner werden die in den älteren Gesetzen ausgewiesenen Strafen auch sonst den modernen Auschauungen gemäß abändern. In der Bekämpfung ist darauf hingewiesen, daß die Quellen des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Mandat von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659

über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Größe ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Bekanntmachung nicht immer feststeht, daß dies nicht für das Gebiet des ganzen Königreichs gilt, daß ihr tatsächliches Auftreten unbekannt ist, daß die Gesetze des formell noch geltenden Landesstrafrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Dohrn gehörte z. B. das Auskreiben von 1555 über das Togen von Büchsen, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verborgenen Waffen.